



BEBAUUNGSPLAN

Gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23.6.1960 BGBl. I Nr. 30

STADT BAD VILBEL

Für das Gebiet „Am Niemandseck“

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Katasteramt Friedberg, den 9. Mai 1969 Im Auftrag

Bearbeitet vom Stadtbauamt Bad Vilbel, im Juli 1967

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange u. ortsüblicher Bekanntmachung vom 6.9.1968 mit Begründung öffentlich § 2 B. Bau. G. 17.9. - 18.10.68

Als Satzung beschlossen (gem. § 10 B. Bau. G.) durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.6.1969

Genehmigt



mit den Aufträgen
19. Okt. 1969 Genehmigt (gem. § 11 des B. Bau. G. vom 23.6.1960)
19. Okt. 1969
Darmstadt, den 19

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 B. Bau. G. und § 5 Abs. 4 HGO i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Vilbel vom 13.11.68 vom 11.11.1968 bis 18.10.1969 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 11.11.1969 ortsüblich durch Veröffentlichung im „Bad Vilbeler Anzeiger“ vom 11.11.1969 bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit nach Ablauf der Auslegungsfrist verbindlich geworden.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN M-1:1000

a) GRENZEN

- Grenzen des Geltungsbereiches
- Straßen- u. Verkehrsflächenbegrenzung
- Baugrenze
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Geplante

b) BAUGEBIET

Art und Maß der baulichen Nutzung.

- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl § 17 BNV
- GFZ Geschossflächenzahl § 17 BNV
- III Zahl der Geschosse als Höchstgrenze

c) BAUWERKE

- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude: Sattel- u. Flachdach, Dachneigung bis
- Geplante TRAFÖ-Stationen

d) SONSTIGES

- Nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare
- Radienangabe in [m]
- Maßangaben in [m]
- Flurstücksnummern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (BGBl. I S. 429)